

Brennspiegel

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **69 (2013)**

Heft 5

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch ist volljährig geworden. Zwar trat das epochale Werk Eugen Hubers schon 1912 in Kraft, aber erst seit dem laufenden Jahr enthält es auch das Wort «volljährig». Zuvor lautete der entsprechende Rechtsbegriff «mündig»; das allein wäre freilich noch kein Grund gewesen, dem Gesetz die Volljährigkeit abzuspochen. Doch mit der Änderung trat auch ein versteckter, nunmehr behobener Mangel zutage: Einerseits war Mündigkeit allein über das Alter (zunächst 20, dann 18 Jahre) definiert, andererseits sah das Gesetz die Entmündigung vor, die aber nicht die Mündigkeit aufhob, sondern die Handlungsfähigkeit, denn die dafür (nebst Mündigkeit) nötige Urteilsfähigkeit wurde der entmündigten Person abgesprochen.

Da es im neuen Erwachsenenschutzrecht die Entmündigung nicht mehr gibt, sind auch diese semantischen Feinheiten entfallen, wie Andreas Teutsch kenntnisreich darlegt. Juristischen Laien fordert die Lektüre gespannte Aufmerksamkeit ab; sie werden dafür reich belohnt mit Einblicken in linguistisches Rechtsdenken. Ein jüngeres Anwendungsbeispiel für diese Disziplin ist die Rassismus-Strafnorm: Ausgerechnet in dieser heiklen Sache hat sich der Gesetzgeber eine «Unsorgfalt» erlaubt, wie es der massgebliche Kommentator formuliert.

Auch wer in keinerlei Rechtshändel verwickelt ist, kommt um die Sprache der Juristen nicht herum, und sei es nur beim Ausfüllen der Steuererklärung. Ein «Sprachspiegel»-Leser hat einen kryptischen Passus in der Wegleitung bemängelt – und siehe da, das Zürcher Steueramt liess sich zu einer viel besser verständlichen Neufassung bewegen.

Daniel Goldstein